

VP-Nummer: _____

Vertrag über die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schkeuditz GmbH

Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz (nachfolgend: SWS genannt)

1. Anlass für Vertragsabschluss

Neuvertrag Lieferantenwechsel Tarifwechsel

2. Vertragspartner (Lieferanschrift) (Ⓞ = Pflichtangabe)

Herr Frau Familie Unternehmen

Name, Vorname; Firma Ⓞ

Straße, Hausnummer Ⓞ Postleitzahl Ⓞ Ort/Ortsteil Ⓞ

Telefonnummer Ⓞ E-Mail-Adresse Geburtsdatum Ⓞ

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Herr Frau Familie Unternehmen

Name, Vorname; Firma Ⓞ

Straße, Hausnummer Ⓞ Postleitzahl Ⓞ Ort/Ortsteil Ⓞ

4. Tarife, Laufzeiten, Lieferbedingungen und Preise

- (1) SWS liefert und der Kunde bezieht zu den in diesem Vertrag und den als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur Stromlieferung in Niederspannung (nachfolgend: AGB) elektrische Energie an der in diesem Vertrag benannten Lieferstelle.
- (2) Die angegebenen Preise und Lieferbedingungen gelten für Lieferungen in das Netzgebiet **der Stadtwerke Schkeuditz GmbH und der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH**. Eine Lieferung in ein anderes Netzgebiet erfolgt nach diesem Vertrag nicht.
- (3) Der Kunde wählt folgenden Tarif in Niederspannung: (Bitte ankreuzen)



Preisgarantie bis 31.12.2012	Netto	Brutto
Arbeitspreis pro kWh:	20,16 Cent	23,99 Cent
Grundpreis pro Monat:	5,46 €	6,50 €

Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	jeweils 12 Monate
Kündigungsfrist	2 Monate

Die angegebenen Bruttopreise sind Endpreise, die alle Steuern, Umlagen, wie die EEG- und KWK-Umlage, und Abgaben enthalten. Die Preisgarantie bezieht sich auf alle Preisbestandteile, mit Ausnahme der Strom- und Umsatzsteuer.



Preisgarantie bis 31.12.2012	Netto	Brutto
Arbeitspreis pro kWh:	20,57 Cent	24,49 Cent
Grundpreis pro Monat:	5,46 €	6,50 €

Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	jeweils 12 Monate
Kündigungsfrist	2 Monate

Dieser grüne Strom, zertifiziert durch den TÜV Süd, wird zu 100% aus Wasserkraft erzeugt und ist CO2 frei. Die angegebenen Bruttopreise sind Endpreise, die alle Steuern, Umlagen, wie die EEG- und KWK-Umlage, und Abgaben enthalten. Die Preisgarantie bezieht sich auf alle Preisbestandteile, mit Ausnahme der Strom- und Umsatzsteuer.

- (4) Die Preise gelten nur für die Lieferung an Eintarifzähler ohne Wandler und ohne Tarifschaltung. SWS behält sich das Recht vor, Mehrkosten für sonstige Zähler (Zweitarifzähler, elektronischer Haushaltszähler etc.), die ihr durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, separat zu berechnen.
- (5) Aktuelle Informationen über die geltenden Preise, Lieferbedingungen und Wartungsentgelte, dieses Vertragsformular sowie die AGB und die *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006* sowie die *Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV* erhalten Sie im Kundenbüro der SWS oder auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-schkeuditz.de.
- (6) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund eines Verschuldens der SWS stehen dem Kunden die vertraglich geregelten und gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen zu.

5. Angaben zur Stromversorgung / Lieferstelle

Bisheriger Lieferant ①

Netzbetreiber ① (soweit bekannt)

Zählernummer ①

Jahresverbrauch in kWh ①

- (1) Gewünschter Lieferbeginn: _____ (Bitte ankreuzen)
 Der Kunde wünscht die Aufnahme der Stromlieferung durch SWS
 zum nächstmöglichen Termin (Falls nichts anderes bekannt ist oder nichts angekreuzt wird)
 zu einem konkreten Termin (z.B. auf Grund von Vertragslaufzeiten oder Umzug): _____ (Datum)
 der Stromliefervertrag wurde bereits gekündigt zum _____ (Datum)
- (2) Die Durchführung des Lieferantenwechsels ist an gesetzlich und behördlich vorgegebene Abläufe und Fristen gebunden. Dadurch kann es zu einer Verschiebung des gewünschten Lieferbeginns kommen.
- (3) Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung durch SWS. Der dort angegebene Lieferbeginn entspricht dem Vertragsbeginn. Die Verpflichtung zur Stromlieferung der SWS besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterzeichneten Vertrages bei SWS möglich sein, ist der Kunde oder SWS berechtigt, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

6. Bankverbindung und Zahlungsweise

- (1) Der Kunde wählt folgende Zahlungsweise:
 Einzugsermächtigung per Lastschriftverfahren
 Zahlung per Überweisung

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich der Grundpreis um 1,50 € brutto pro Monat.

- (2) Soweit der Kunde gemäß Absatz 1 die Einzugsermächtigung gewählt hat, ermächtigt er, oder soweit der Kontoinhaber nicht mit dem Kunden identisch ist, der Kontoinhaber, die SWS widerruflich, die fälligen Abschlags- u. Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren bei nachfolgende aufgeführtem Kreditinstitut einzuziehen:

Kontoinhaber ①

Bank ①

Kontonummer ①

Bankleitzahl ①

Ort, Datum

Unterschrift Kunde/Kontoinhaber



7. Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

- Freunde/Bekannte
- Internet
- Zeitung/Flyer
- Sonstiges _____

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunden oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, sowie nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz, Fax: 034 204 – 735 19, e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter www.energieeffizienz-online.info informieren.

10. Datenschutz

- (1) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kaufmännischen Abwicklung erforderlich ist.
- (2) Der Kunde willigt hiermit ein, dass seine Vertragsdaten von der SWS zur Kundenberatung, Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der von ihm genutzten und möglicherweise neu infrage kommenden Energielieferungen und Energiedienstleistungen verwendet werden. Die Vertragsdaten sind die zur gegenseitigen Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung sowie Abrechnung von Entgelten) erforderlichen sowie die vom Kunden freiwillig abgegebenen Daten. Die Vertragsdaten dürfen auch nach Ende dieses Vertrages für oben genannte Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten durch SWS jederzeit gegenüber SWS (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstr. 36, 04435 Schkeuditz, Telefon 034205/735-0, Fax: 034205/735-19, email: post@stadtwerke-schkeuditz.de) zu widersprechen.

11. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt SWS zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

12. Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde SWS mit der Lieferung elektrischer Energie nach diesem Sondervertrag. Der Kunde hat die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch SWS zustande. Der Kunde erhält eine Zweitschrift (Kopie) vom Vertrag zu seiner persönlichen Verwendung.

HIER UNTERSCHREIBEN

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

13. Auftragsbestätigung (durch SWS auszufüllen)

Lieferbeginn ist der: _____
 Zählerstand zum Lieferbeginn: _____
 GP/VK: _____
 LW erfasst: _____
 Datum/Kürzel
 Antworten: _____
 LFA VNB
 Daten geprüft/erfasst: _____
 BGS erstellt: _____

Sonstige Bemerkungen:

VP-Nummer: _____

Vertrag über die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schkeuditz GmbH

Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz (nachfolgend: **SWS** genannt)

1. Anlass für Vertragsabschluss

Neuvertrag Lieferantenwechsel Tarifwechsel

2. Vertragspartner (Lieferanschrift) (Ⓞ = Pflichtangabe)

Herr Frau Familie Unternehmen

Name, Vorname; Firma Ⓞ

Straße, Hausnummer Ⓞ

Postleitzahl Ⓞ

Ort/Ortsteil Ⓞ

Telefonnummer Ⓞ

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum Ⓞ

3. Rechnungsanschrift

(falls abweichend von Lieferanschrift)

Herr Frau Familie Unternehmen

Name, Vorname; Firma Ⓞ

Straße, Hausnummer Ⓞ

Postleitzahl Ⓞ

Ort/Ortsteil Ⓞ

4. Tarife, Laufzeiten, Lieferbedingungen und Preise

- (1) SWS liefert und der Kunde bezieht zu den in diesem Vertrag und den als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur Stromlieferung in Niederspannung (nachfolgend: AGB) elektrische Energie an der in diesem Vertrag benannten Lieferstelle.
- (2) Die angegebenen Preise und Lieferbedingungen gelten für Lieferungen in das Netzgebiet **der Stadtwerke Schkeuditz GmbH und der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH**. Die Lieferung in ein anderes Netzgebiet erfolgt nach diesem Vertrag nicht.
- (3) Der Kunde wählt folgenden Tarif in Niederspannung: (Bitte ankreuzen)



Preisgarantie bis 31.12.2012	Netto	Brutto
Arbeitspreis pro kWh:	20,16 Cent	23,99 Cent
Grundpreis pro Monat:	5,46 €	6,50 €

Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	jeweils 12 Monate
Kündigungsfrist	2 Monate

Die angegebenen Bruttopreise sind Endpreise, die alle Steuern, Umlagen, wie die EEG- und KWK-Umlage, und Abgaben enthalten. Die Preisgarantie bezieht sich auf alle Preisbestandteile, mit Ausnahme der Strom- und Umsatzsteuer.



Preisgarantie bis 31.12.2012	Netto	Brutto
Arbeitspreis pro kWh:	20,57 Cent	24,49 Cent
Grundpreis pro Monat:	5,46 €	6,50 €

Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	jeweils 12 Monate
Kündigungsfrist	2 Monate

Dieser grüne Strom, zertifiziert durch den TÜV Süd, wird zu 100% aus Wasserkraft erzeugt und ist CO2 frei. Die angegebenen Bruttopreise sind Endpreise, die alle Steuern, Umlagen, wie die EEG- und KWK-Umlage, und Abgaben enthalten. Die Preisgarantie bezieht sich auf alle Preisbestandteile, mit Ausnahme der Strom- und Umsatzsteuer.

- (4) Die Preise gelten nur für die Lieferung an Eintarifzähler ohne Wandler und ohne Tarifschaltung. SWS behält sich das Recht vor, Mehrkosten für sonstige Zähler (Zweitarifzähler, elektronischer Haushaltszähler etc.), die ihr durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, separat zu berechnen.
- (5) Aktuelle Informationen über die geltenden Preise, Lieferbedingungen und Wartungsentgelte, dieses Vertragsformular sowie die AGB und die *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006* sowie die *Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV* erhalten Sie im Kundenbüro der SWS oder auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-schkeuditz.de.
- (6) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund eines Verschuldens der SWS stehen dem Kunden die vertraglich geregelten und gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen zu.

5. Angaben zur Stromversorgung / Lieferstelle

Bisheriger Lieferant ①

Netzbetreiber ① (soweit bekannt)

Zählernummer ①

Jahresverbrauch in kWh ①

- (1) Gewünschter Lieferbeginn: _____ (Bitte ankreuzen)
Der Kunde wünscht die Aufnahme der Stromlieferung durch SWS
zum nächstmöglichen Termin (Falls nichts anderes bekannt ist oder nichts angekreuzt wird)
zu einem konkreten Termin (z.B. auf Grund von Vertragslaufzeiten oder Umzug): _____ (Datum)
der Stromliefervertrag wurde bereits gekündigt zum _____ (Datum)
- (2) Die Durchführung des Lieferantenwechsels ist an gesetzlich und behördlich vorgegebene Abläufe und Fristen gebunden. Dadurch kann es zu einer Verschiebung des gewünschten Lieferbeginns kommen.
- (3) Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung durch SWS. Der dort angegebene Lieferbeginn entspricht dem Vertragsbeginn. Die Verpflichtung zur Stromlieferung der SWS besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterzeichneten Vertrages bei SWS möglich sein, ist der Kunde oder SWS berechtigt, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

6. Bankverbindung und Zahlungsweise

- (1) Der Kunde wählt folgende Zahlungsweise:
Einzugsermächtigung per Lastschriftverfahren
Zahlung per Überweisung

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich der Grundpreis um 1,50 € brutto pro Monat.

- (2) Soweit der Kunde gemäß Absatz 1 die Einzugsermächtigung gewählt hat, ermächtigt er, oder soweit der Kontoinhaber nicht mit dem Kunden identisch ist, der Kontoinhaber, die SWS widerruflich, die fälligen Abschlags- u. Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren bei nachfolgende aufgeführtem Kreditinstitut einzuziehen:

Kontoinhaber ①

Bank ①

Kontonummer ①

Bankleitzahl ①

7. Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

Freunde/Bekannte

Internet

Zeitung/Flyer

Sonstiges _____

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunden oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, sowie nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz, Fax: 034 204 – 735 19, e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter www.energieeffizienz-online.info informieren.

10. Datenschutz

- (1) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kaufmännischen Abwicklung erforderlich ist.
- (2) Der Kunde willigt hiermit ein, dass seine Vertragsdaten von der SWS zur Kundenberatung, Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der von ihm genutzten und möglicherweise neu infrage kommenden Energielieferungen und Energiedienstleistungen verwendet werden. Die Vertragsdaten sind die zur gegenseitigen Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung sowie Abrechnung von Entgelten) erforderlichen sowie die vom Kunden freiwillig abgegebenen Daten. Die Vertragsdaten dürfen auch nach Ende dieses Vertrages für oben genannte Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten durch SWS jederzeit gegenüber SWS (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstr. 36, 04435 Schkeuditz, Telefon 034205/735-0, Fax: 034205/735-19, email: post@stadtwerke-schkeuditz.de) zu widersprechen.

11. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt SWS zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

12. Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde SWS mit der Lieferung elektrischer Energie nach diesem Sondervertrag. Der Kunde hat die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch SWS zustande. Der Kunde erhält eine Zweitschrift (Kopie) vom Vertrag zu seiner persönlichen Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Stromlieferung in Niederspannung (gültig ab 01.11.2011)

I. Vertragsschluss

Der Stromliefervertrag kommt durch Antrag des Kunden und Bestätigung des Lieferanten über den Vertrags- und Lieferbeginn in Textform zustande. Der tatsächliche Vertragsbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen wie z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages und ein bestehender Netzanschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers erfüllt sind. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.

II. Lieferung

1. Der Lieferant stellt die elektrische Energie in marktüblicher Qualität mit möglichst gleichbleibender Spannung und Frequenz zur Verfügung. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden (z.B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.

2. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 27 oder § 24 Abs.1, 2 und 4 der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung (NAV))* unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

3. Eine Belieferung von Dritten mit elektrischer Energie aus diesem Stromlieferungsvertrag ist nicht zulässig.

III. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Abrechnung und Bezahlung

1.1 Die Abrechnung der bezogenen elektrischen Energie wird aufgrund der Daten der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers vorgenommen. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messdienstleister, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

1.2 Die Rechnungslegung erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten für ein Abrechnungsjahr. Soweit der Kunde dies wünscht, wird der Lieferant eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vornehmen. Der Lieferant kann ein- oder zweimonatliche Abschläge in Rechnung stellen. Im Falle der Vertragsbeendigung erfolgt eine Abrechnung zum Monatsende für den Zeitraum seit der letzten Rechnungslegung. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

1.3 Der Lieferant stellt sicher, dass der Kunde Abrechnungen nach Ziffer 1.2 spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung im Falle der Vertragsbeendigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. Kommt der Kunde einer bestehenden Meldepflicht nach diesem Vertragsverhältnis verschuldet zu spät nach, zählen diese Zeiten bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 nicht mit.

1.4 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem auf der Rechnung durch den Lieferanten benannten Fälligkeitstermin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnet werden (§§ 288, 247 BGB). Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2. Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie und Preisänderungen

2.1 Für Lieferungen elektrischer Energie durch den Lieferanten sind die Entgelte nach den gültigen Preisen zum Lieferbeginn maßgeblich. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht. 2.2 Die Entgelte beinhalten den Energiepreis, die Kosten für Abrechnung, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte, vom Netzbetreiber erhobene Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplung Gesetz (KWKG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Konzessionsabgabe. Die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung sind nur enthalten, soweit der örtliche Netzbetreiber den Messstellenbetrieb und die Messung durchführt.

2.3 Die Preise verstehen sich einschließlich dem Regelsteuersatz gemäß Stromsteuergesetz sowie zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

2.4 Preis Anpassungen erfolgen stets nach Ziffer III.2.6., es sei denn, die Preis Anpassung beruht auf einer Änderung von Preisbestandteilen gemäß Ziffer III.2.5.. Vertraglich können Preis Anpassungen ausgeschlossen sein.

2.5 Nach Vertragsschluss eintretende bzw. wirksam werdende Belastungen durch oder aufgrund Gesetzes wie Abgaben, KWK- oder EEG-Umlage, Gebühren, Beiträge und Steuern, welche die Kosten für Erzeugung, Lieferung, Fortleitung oder Entnahme der elektrischen Energie beeinflussen, sind in den Entgelten nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer. Im Falle einer Erhöhung dieser Abgaben, KWK- oder EEG-Umlage, Gebühren, Beiträge und Steuern ist der Lieferant zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung berechtigt. Im Falle ihres Wegfallens ist er zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet. Die Anpassungen gemäß Satz 3 und 4 erfolgen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens, bei Verträgen mit Preisgarantie auch innerhalb der Preisgarantiefrist. Die Anpassung erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages. Ein bestehendes Kündigungsrecht aus dem Vertrag gemäß Ziffer IV.1. bleibt unberührt. Der Lieferant wird den Kunden über die angepassten Preise unverzüglich, spätestens mit der nächsten Rechnung, informieren.

2.6 Anpassungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Abs.2 *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV))*, d.h. sie werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

IV. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages, vorzeitige Beendigung der Lieferung, Umzug, außerordentliche Kündigung

1. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages

Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

2. Umzug

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende des Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

3. Einstellung der Lieferung

3.1 Der Lieferant kann die Versorgung fristlos durch den Netzbetreiber einstellen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern.

3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung gemäß der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV))* unterbrechen zu lassen.

3.3 Der Lieferant hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Lieferant kann die pauschalen Kosten in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV festsetzen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

4. Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann im Falle einer Preisanpassung nach Ziffer III.2.6. mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 3.1 und 3.2 wiederholt vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Kunden insbesondere vor, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert.

V. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Solche Ansprüche sind gemäß § 18 der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)* gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden an der Gesundheit, am Körper oder am Leben oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

VI. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006* sowie die *Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV* in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Treten an Stelle der in diesem Vertrag zu Grunde gelegten Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes sowie der Regelungen der SWS neue oder veränderte Regelungen, so gelten diese mit Inkrafttreten als vereinbart. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich über Änderungen. Ziffer IV.4. Absatz 2 Satz 3 gilt zugunsten des Kunden entsprechend.

3. Sofern der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verweise auf Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes, Regelungen des Lieferanten, Dokumente,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Stromlieferung in Niederspannung (gültig ab 01.11.2011)

Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht und werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

4. Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind, bedürfen der Schriftform, es sei denn, im Vertrag ist eine andere Form vorgesehen.

5. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

6. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Lieferant die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunde mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen übermittelt und der Kunde der Einbeziehung der neuen Fassung in das Vertragsverhältnis nicht bis zum Inkrafttreten widerspricht.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

VIII. Verbraucherservice der SWS, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren

(1) Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Energielieferung kann der Kunde sich an den Verbraucherservice der SWS per Post, per email oder telefonisch wenden. SWS wird die Frage oder Beschwerde spätestens binnen vier Wochen ab Zugang schriftlich oder elektronisch beantworten. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der SWS:

Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Edisonstraße 36
04435 Schkeuditz
Telefon: Mo.-Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr unter 034 204 – 735 25.
e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt den Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Stromlieferkunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr unter 030 – 224 80 500 oder 0180 5 101 000 -
Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),
Telefax: 030 – 224 803 23, e-mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit seiner Energiebelieferung durch SWS hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der SWS nach Absatz 1 angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 - 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
email: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

In Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur StromGVV“.

I. Anwendungsbereich

Die StromGVV und diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV finden auf alle von der SWS im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederspannung mit elektrischer Energie versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteile der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und SWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

II. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGVV)

- Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung eines Versorgungsverhältnisses mit SWS berechtigt, seinen Bedarf an Elektrizität mit Eigenanlagen zu decken. Hiervon ausgenommen sind Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien oder solche Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate).

III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgeräten unverzüglich bei SWS anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Geräten/der Anlage enthalten:

- Bezeichnung
- Anschlusswert
- Baujahr
- Datum der Inbetriebnahme.

IV. Vertragsstrafe (§ 10 StromGVV)

- Soweit der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er SWS zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgeräte verpflichtet.
- Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von € 100,00. Dieser Betrag unter liegt nicht der Umsatzsteuer.

V. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und § 13 StromGVV)

- Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage. Die SWS ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Dies gilt insbesondere bei einem Lieferantenwechsel.
- Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 12 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:
 - bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres
 - bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

VI. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

- Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per
 - Lastschriftverfahren,
 - per Überweisung oder
 - bar im Servicecenterzu leisten.
- Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
- Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von SWS benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist.

VII. Kosten infolge Zahlungsverzug, Einstellung u. Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und § 19 StromGVV)

- Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilernetzbetreibers, der für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist und sind vom Kunden zu ersetzen.
- SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	(brutto)
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung)	2,50 €	
Sperrmitteilung	10,00 €	
Nachinkassogang (zum Einzug einer Forderung)	55,00 €	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnetznutzung	55,00 €	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen	nach Aufwand*	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage während der Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	55,00 €	(65,45 €)
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	(nach Aufwand)
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften	10,00 €	
Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden (Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten	10,00 €	(11,90 €)
Adressfeststellung	10,00 €	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen	15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

- Im Falle einer pauschalen Berechnung der in Abs.1 und 2 genannten Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VIII. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV insbesondere in Ziffer VII. Nr.2 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Ziffer VII. Nr.2 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Versorgungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung zum 09.01.2012 in Kraft. Sie ersetzen für die Belieferung mit Elektrizität die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und zur Gasgrundversorgungsverordnung der SWS vom 01.04.2007.

Schkeuditz, Oktober 2011
Stadtwerke Schkeuditz GmbH